

Die Kammer – einst und heute

Teil 1: Das Kammerwesen im historischen Umfeld

Die berufliche Selbstverwaltung und der Freie Beruf des Zahnarztes haben eine lange Tradition. Im nächsten Jahr feiert die Bayerische Landeszahnärztekammer ihren 90. Geburtstag. Das BZB blickt mit der Serie „Die Kammer – einst und heute“ zurück. Der erste Teil beschäftigt sich mit dem historischen Umfeld vor, während und nach der Gründung der Berufskammern.

Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden vor dem Hintergrund der Stein-Hardenberg'schen Reformen die ersten Kammern in Preußen. Grundgedanke und Gründungsmotiv dieser Agenda war die kommunale Selbstverwaltung. Parallel dazu entwickelte sich die Selbstverwaltung der Universitäten durch die Bildungsreformen des preußischen Gelehrten, Schriftstellers und Staatsmanns Friedrich Wilhelm von Humboldt. Artikel 28 Grundgesetz schützt heute die kommunale Selbstverwaltung als Ordnungselement unseres freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates.

Betroffene zu Beteiligten gemacht

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bildeten sich die ersten Ärztekammern. Auf Basis des Subsidiaritätsgrundsatzes wurden Betroffene zu Beteiligten. Merkmal der Kammerbildung war, sich den Sachverstand der Kammerangehörigen zunutze zu machen. Dadurch sollte eine orts- und praxisnahe Aufgabenwahrnehmung erreicht werden – allerdings unter staatlicher Rechtsaufsicht. Hinzu trat die Übernahme staatlicher Aufgaben auf gesetzlicher Grundlage. So entstand die „mittelbare“ Staatsverwaltung.

Bayerisches Ärztegesetz ebnet den Weg

Die Geburt der bayerischen Heilberufekammern wurde 1927 durch das „Gesetz über die Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker“ (Bayerisches Ärztegesetz) eingeleitet und führte im Januar 1928 zur konstituierenden Sitzung der Bayerischen Landeskammer für Zahnärzte. Die Worte des preußischen Staatsmanns und Reformers Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein erinnern daran, wie

wertvoll die Errungenschaft des Kammerwesens auch heute noch für Zahnärzte, Patienten und die Gesellschaft ist: „Innere Selbständigkeit heißt das große Gut, was so auf manchem Wege und Umwege erreicht wird.“

Eine Profession entwickelt sich

Dabei entsprach der Beruf des Zahnarztes zu dieser Zeit noch keineswegs dem heutigen Berufsbild. Seine historischen Wurzeln findet der zahnärztliche Beruf in der Berufsausübung des chirurgisch behandelnden Scherers und Baders sowie der Zahnbrecher und Zahnreißer. Deren vornehmlich handwerkliches Geschick wurde vor allem bei akuten Zahnschmerzen in Anspruch genommen, wobei Narkosemittel noch nahezu unerforscht waren. Allerdings begann bereits im 18. Jahrhundert der Prozess der heilkundlichen Professionalisierung, der 1952 schließlich im Zahnheilkundengesetz (ZHG) mündete. Auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgte die Integration der Dentisten in den Berufsstand der Zahnärzte.

Das Inkrafttreten des ZHG führte zur Abschaffung der Kurierfreiheit, die seit 1869 auf Basis der Reichsgewerbeordnung (RGO) galt. Später hat das Bundesverfassungsgericht das Zahnheilkundengesetz dahingehend interpretiert, dass mit diesen Bestimmungen der ärztliche Heilberuf monopolisiert und typisiert wurde.

Kammern im Nationalsozialismus

Zurück zur Entstehungsphase der Heilberufekammern in Bayern: Das nationalsozialistische Regime zwang die Ärzte durch die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 zur Selbstunterwerfung. Zu einer vollständigen Zerschlagung des Kammerwesens kam es allerdings nie. Im Widerstand gelang es der bayerischen Zahnärzteschaft, sich der Gleichschaltung zumindest teilweise zu entziehen. Nach dem Krieg erfolgte die Reorganisation in Form der Selbstverwaltung. Wegbereiter waren die damaligen Kammerpräsidenten Dr. Fritz Linnert und Dr. Hans Fick.